

Beilage 1682/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

[Landtagsdirektion: L-281/20-XXVI,
miterledigt **Beilage 1557/2008**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Land OÖ hat sich zum Ziel gesetzt, erneuerbare Energieträger und Fern- bzw. Nahwärmesysteme in der Wärmeversorgung zu forcieren. Es soll daher gesetzlich festgelegt werden, dass Förderungsvoraussetzung für die Errichtung von Wohnhäusern und Wohnheimen die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern bzw. von Fern- oder Nahwärme ist. Eine Unterscheidung wird jedoch gemacht zwischen dem sogenannten mehrgeschoßigen Wohnbau und den Eigenheimen und Reihenhäusern. Die Auswahl eines Systems für Heizung und Warmwasseraufbereitung stellt für die Errichter von Eigenheimen und Reihenhäusern eine der wichtigsten Entscheidungen - auch in finanzieller Hinsicht - dar. Deshalb soll kein System der erneuerbaren Energieträger bzw. der Nah- oder Fernwärme bevorzugt werden und zum Ausschluss von der Gewährung der Wohnbauförderung führen können.

Es soll dem Wohnbauförderungswerber bei der Errichtung von Eigenheimen und Reihenhäusern möglich sein, sich frei für eine Energiegewinnungsanlage zu entscheiden, die seinen Bedürfnissen am ehesten gerecht wird und dabei die Voraussetzung des Betriebs eines erneuerbaren Energieträgers bzw. an ein Fern- oder Nahwärmesystem erfüllt.

Dieses Landesgesetz enthält daher folgende wesentliche Änderung:

- Festlegung der Förderungsvoraussetzung, dass Energiegewinnungsanlagen vorgesehen sind, die erneuerbare Energieträger bzw. Fern- oder Nahwärme nutzen,
- bei Eigenheimen und Reihenhäusern darf kein bestimmtes System dieser Anlagen zur Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemacht werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus sowie der Wohnhaussanierung sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. 15 B-VG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG); zu dieser Kompetenz vgl. auch Artikel VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wonach die Länder (auch) befugt sind, die für die Regelung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts - mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandsverhältnissen - zu treffen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 3):

Als Förderungsvoraussetzung wird nunmehr gesetzlich festgelegt, dass eine Energiegewinnungsanlage vorgesehen sein muss, die erneuerbare Energieträger bzw. Fern- oder Nahwärme nutzt (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen etc.). Ein bestimmtes System dieser Energiegewinnungsanlage darf bei der Errichtung von Eigenheimen und Reihenhäusern nicht zur Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemacht werden. Dies darf auch nicht in Form von einer Kombination von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger bzw. Fern- oder Nahwärme nutzen, geschehen, sodass im Ergebnis - trotz vorhandener Wahlmöglichkeit - eine bestimmte Anlage installiert werden muss.

Die verpflichtende Kombination von bestimmten "innovativen" Energiegewinnungsanlagen mit solchen, die nicht mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, ist jedoch möglich. Dabei kann in der Verordnung jede Kombination von "innovativen" Energiegewinnungsanlagen mit anderen als förderfähig deklariert werden.

Das Erfordernis gemäß Z. 3 ist bei einem Anschluss an das Gasleitungsnetz erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass ein für die Warmwasserbereitung für einen durchschnittlichen Haushalt adäquater Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern stammt. Dabei ist auf das einzelne Objekt abzustellen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 33 Abs. 1 Z. 13):

Im Bereich der Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, werden immer wieder technische Fortschritte erzielt, sodass sich die Nutzungsgrade und Einsatzmöglichkeiten verbessern bzw. unter Umständen neue Systeme zum Einsatz kommen. Diesbezügliche Detailregelungen sollen

daher mit Verordnung erfolgen, wobei die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Wahlmöglichkeit einzuhalten ist.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird, beschließen.

Linz, am 20. November 2008

Schreiberhuber

Obfrau

Moser

Berichterstatterin

Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 86/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn

1. die Ausführung des Bauvorhabens in normaler Ausstattung gewährleistet wird,

2. die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist und

3. Energiegewinnungsanlagen bei der Errichtung vorgesehen werden, die erneuerbare Energieträger bzw. Fern- oder Nahwärme nutzen, wobei bei Eigenheimen und Reihenhäusern die Verwendung einer bestimmten solchen Energiegewinnungsanlage nicht verlangt werden darf, sofern nicht eine Kombination mit einer anderen Energiegewinnungsanlage erfolgt."

2. Im § 33 Abs. 1 Z. 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 33 Abs. 1 wird folgende Z. 13 angehängt:

"13. die Art, den Anwendungsbereich, den Verwendungszweck und das Ausmaß des Einsatzes der erneuerbaren Energieträger und der Fern- und Nahwärme gemäß § 6 Abs. 3 Z. 3."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.